

Vom 20. Juni 2011 (ABl. S. 126)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert am 27.07.2009 (GVBl. Seite 400), erlässt die Stadt Rosenheim folgende Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes Mangfallpark Nord und Mangfallpark Süd.

Präambel

Die Stadt Rosenheim stellt die Mangfallparks Nord und Süd der Öffentlichkeit zur Erholung zur Verfügung.

Das Erholungsgebiet entstand aus Freiflächen und ungenutzten Brachflächen östlich der Altstadt und an der Nicklwiese, die zur Landesgartenschau 2010 umgestaltet wurden. Mit den Mangfallparks ist die Innenstadt von Rosenheim nun dauerhaft mit den Flussufern von Inn und Mangfall verbunden.

Damit die Besucher sowie die Nachbarn und Anlieger viel Freude an der Schönheit des Erholungsgebiets haben, ist gegenseitige Rücksicht wichtig. Ebenso sollen die Parks dauerhaft in ihrer jetzigen Schönheit erhalten bleiben. Dazu dienen die Regeln in dieser Satzung. Die Stadt Rosenheim bittet die Besucher und Erholungssuchenden um die Beachtung dieser Regeln und wünscht ihnen viel Freude und einen angenehmen Aufenthalt im Erholungsgebiet „Mangfallpark Nord und Mangfallpark Süd“.

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Die Satzung gilt für das Erholungsgebiet „Mangfallpark Nord und Mangfallpark Süd“.

(2) Das Erholungsgebiet umfasst folgende Flur-Nrn. (Grundstücke):

Mangfallpark Nord:

1243/5 Teil, 1233/4 Teil, 1257/2 Teil, 1234/1 Teil, 1243/6, 1233/6, 1233/7, 1243/7, 1263/24, 1234, 1240/2, 1241/2, 1241, 1430/2, 1430/3, 1245/3, 1254, 1241, 613/12 Teil, 1425 Teil, 723/13, 1426/2, 1426, 1425/4, 1425/3, 1428/10, 1244, 1244/3, 1244/2, 1403/2, 1263/25, 1263/26 Teil, 1300/20, 1244/1, 1300/2 Teil

Mangfallpark Süd:

1430, 1411/7, 613/2 Teil, 1405/2, 1411, 1409, 1409/5, 1409/3, 1413, 1384/9, 1445/3, 1409/4, 1445/2, 1444/3 Teil, 1411/1 Teil, 1411/2 Teil, 1411/3 Teil, 1411/4 Teil, 1411/5

(3) Die Grenzen des Erholungsgebietes gem. § 1 Abs. 1 sind in einer Karte M 1:2000 ausgefertigt von der Stadt Rosenheim am 22.03.2011 eingetragen.

Für den Verlauf der Grenzen sind die Innenseiten der Abgrenzungslinien maßgebend. Diese Karte ist bei der Stadt Rosenheim – untere Naturschutzbehörde – hinterlegt. Sie wird dort archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zur Ansicht zugänglich. Die als Anlage zur Satzung beigefügte Karte ist eine Verkleinerung der Karte M 1:2000.

(4) Das Erholungsgebiet wird der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 2

Verhalten im Erholungsgebiet

- (1) Die Benutzung des Erholungsgebiets erfordert gegenseitige Rücksicht. Das Erholungsgebiet ist in einem sauberen Zustand zu erhalten und pfleglich zu benutzen.
- (2) Die Benutzer haben sich deshalb so zu verhalten, dass die Sicherheit, Ordnung, Ruhe oder Sauberkeit nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Andere dürfen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden. Die Hinweise im Erholungsgebiet sind zu beachten.
- (3) Im Erholungsgebiet ist aus diesen Gründen insbesondere nicht erlaubt:
1. Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen (Pkw, Motorräder, Motorroller, Moped, Mofa) sowie das Radfahren und das Reiten. Dies gilt nicht für motorbetriebene Krankenfahrstühle und das Radfahren auf den Dammwegen. Davon ausgenommen sind Anlagenwege und –flächen, welche erkennbar für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind.
 2. Das freie Laufenlassen von Hunden; das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen.
 3. Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile oder ähnliche Einrichtungen aufzustellen und im Erholungsgebiet zu nächtigen.
 4. Offene Feuerstellen und Grillgeräte zu errichten und zu betreiben.
 5. Der Verkauf von Waren aller Art, Handel und Gewerbe jeglicher Art, Sammlungen zu veranstalten sowie zu betteln und Versammlungen abzuhalten.
 6. Das Niederlassen oder Verweilen außerhalb zugelassener Schankflächen zum Zwecke des Alkoholgenusses. Der § 2 Abs. 1 und 2, § 7 und § 8 bleiben unberührt.
 7. Jede Verunreinigung, das Abladen und Wegwerfen von Unrat und Abfällen. Hundekot ist von den Hundehaltern unverzüglich aufzusammeln und in den aufgestellten Abfalleimern zu entsorgen. Hundetütenspender sind im Gelände aufgestellt.
- (4) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen in den Abs. 1 bis 3 verstoßen.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 3 sind Rettungsdienste sowie Sicherheitsbehörden ausgenommen soweit es für Einsätze erforderlich ist.

(2) Weiter bleiben ausgenommen

a) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,

b) das Befahren, die Unterhaltung, der Ausbau, die Deichpflege und Deichverteidigung, die Gehölzpflege, das Ausbessern von Hochwasserschäden usw. durch den jeweiligen Aufgabenpflichtigen,

c) Befugnisse und Verpflichtungen auf Grund von Bescheiden und Anordnungen und

d) der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Straßen-, Energie-, Gasversorgungsanlagen, Wasserversorgungs- oder –entsorgungsanlagen und Abwasseranlagen.

(3) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 3 bewilligt werden, soweit das mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmegewilligung besteht nicht. Wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, so ist sie von ihrem Inhaber mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Stellen vorzuzeigen. Für die Ausnahmegenehmigung fällt ein Entgelt an.

(4) Eine Ausnahmegewilligung kann, wenn sie nicht für eine bestimmte Zeit erteilt wird, jederzeit widerrufen werden.

(5) Eine auf bestimmte Zeit erteilte Ausnahmegewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn ihr Inhaber wiederholt oder gröblich gegen eine Bestimmung dieser Satzung oder gegen eine die Benutzung der Erholungsflächen betreffende Anordnung oder den Inhalt der Bewilligung verstoßen hat oder wenn er das von ihm gemäß Abs. 3 geschuldete Entgelt nicht rechtzeitig entrichtet. Die Ausnahmegewilligung kann auch dann entschädigungslos widerrufen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.

(6) Das Entgelt für die besondere Benutzung des Erholungsgebietes wird durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Benutzer festgesetzt. Das gilt auch für den Ersatz der Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen, die der Stadt durch die besondere Benutzung der Anlagen entstehen.

§ 4

Benutzungseinschränkungen

Die Erholungsflächen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Tageszeiten oder während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5

Haftung

Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur für schuldhafte, unerlaubte Handlungen ihrer Bediensteten oder Beauftragten. Dies gilt auch für die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut werden.

§ 6

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen Stellen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8

Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Anlagenbereich mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht,
3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd untersagt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich

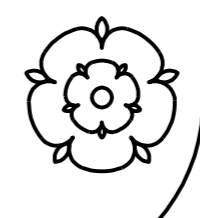
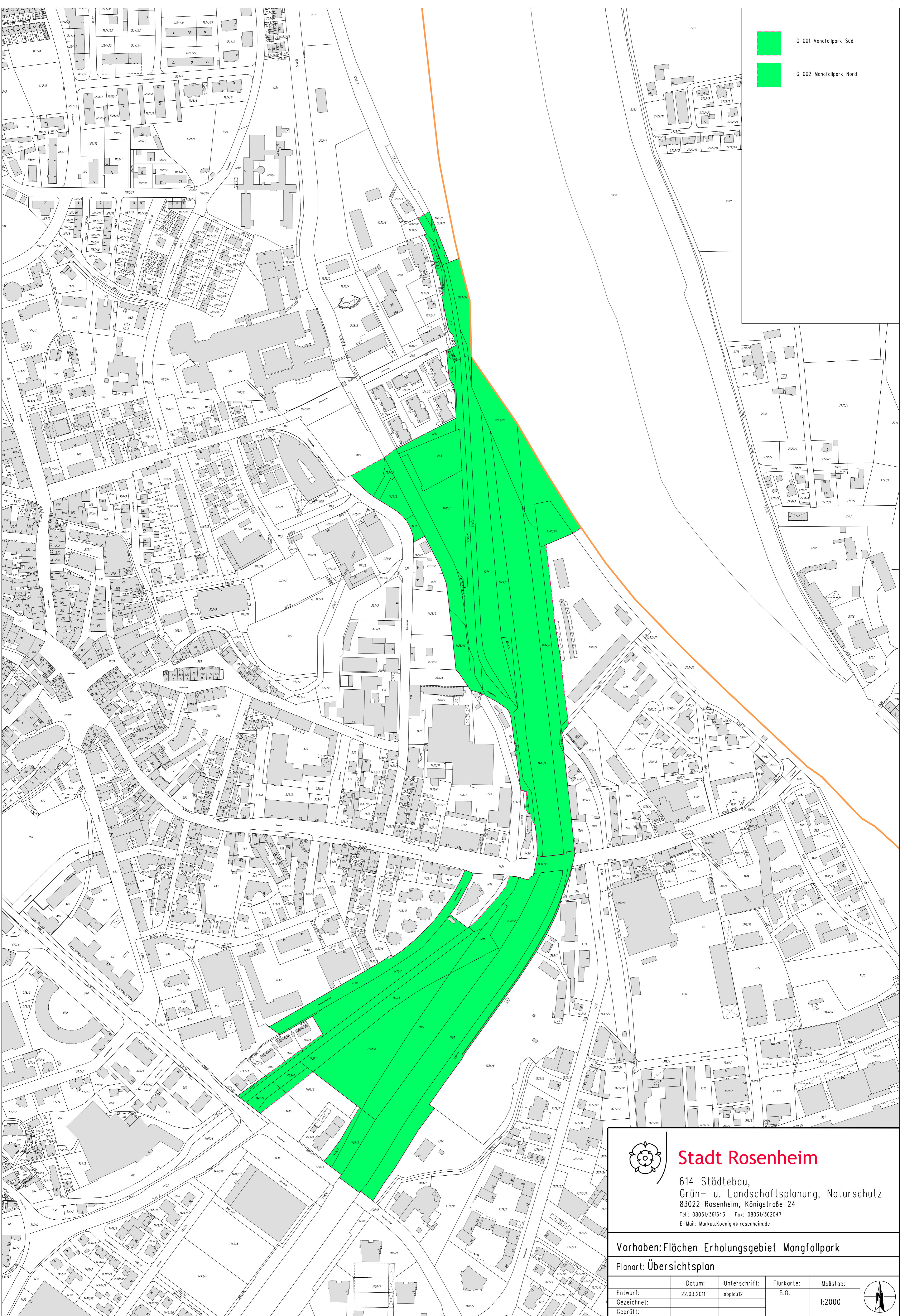
1. den Bestimmungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 zuwiderhandelt ohne eine Ausnahmegewilligung nach § 3 Abs. 3 zu haben;
2. als Erziehungsberechtigter oder andere Aufsichtsperson gegen seine Aufsichtspflicht gemäß § 2 Abs. 4 verstößt;
3. Anlagen benutzt, obwohl sie nach § 4 gesperrt sind;
4. eine Beschädigung oder Verunreinigung im Anlagenbereich entgegen § 6 nicht beseitigt;
5. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 7 zuwiderhandelt;
6. eine Anlage nicht verlässt bzw. sie betritt, obwohl er nach § 8 Satz 1 vom Platz verwiesen ist oder ihm nach § 8 Satz 2 das Betreten der Anlagen untersagt ist, soweit die entsprechenden Anordnungen vollziehbar sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

- C.001 Mangfallpark Süd
- C.002 Mangfallpark Nord



Stadt Rosenheim

614 Städtebau,
Grün- u. Landschaftsplanung, Naturschutz
83022 Rosenheim, Königstraße 24
Tel.: 08031/361643 Fax: 08031/362047
E-Mail: Markus.Koenig@rosenheim.de

Vorhaben: Flächen Erholungsgebiet Mangfallpark

Planart: Übersichtsplan

Entwurf:	Datum: 22.03.2011	Unterschrift: sbplou12	Flurkarte: S.O.	Maßstab: 1:2000
Gezeichnet:				
Geprüft:				

